

Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije mēsta Wojerec

Jahrgang 2024

Dienstag, den 11.06.2024

Nummer 1022

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Tagesordnung für die 53. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 18.06.2024	1
Tagesordnung für die 10. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.06.2024	3
Bekanntgabe der in der 52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.05.2024 gefassten Beschlüsse	3
Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten	5
Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2025/2026	9
Bekanntmachung der Breitband Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023	10
Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023	10
Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2023	11
Bekanntmachung der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2023	11
Fundsachen Mai	12
Informationen / Informacije	
Freiwilligendienste beim KiJu-Netzwerk	13
Mobiler Einkaufswagen für Senioren	13
Sächsischer Förderpreis für Kunst und Demografie	14
Chinesische Delegation besucht Hoyerswerda	14

Einladung zur 53. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am Dienstag, dem 18.06.2024, um 17:00 Uhr im Sitzungssaal, S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 53. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 18.06.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Fragestunde der Einwohner
- 3 Fragestunde der Ortsvorsteher
- 4 Niederschrift der 52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 28.05.2024
- 5 Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
- 6 Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 28.05.2024 gefassten Beschlusses
- 7 Vortrag zu den bevorstehenden Bautätigkeiten am Bahnhof

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 8 Berichtender: Herr Riedel, DB InfraGO AG, Verkehrsstationen 2 Bahnhofsmanager
Vereinbarung über Maßnahmen zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Bröthen / Michalken in die Stadt Hoyerswerda
BV0980a-I-24
- 9 Vereinbarung über Maßnahmen zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Dörghenhausen in die Stadt Hoyerswerda
BV0982a-I-24
- 10 Vereinbarung über Maßnahmen zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Knappenrode in die Stadt Hoyerswerda
BV0988a-I-24
- 11 Vereinbarung über Maßnahmen zum Inhalt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Zeißig in die Stadt Hoyerswerda
BV0989a-I-24
- 12 1. Satzung zur Änderung der Nutzungs-, Vergabe- und Gebührensatzung für Sportanlagen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
BV0993-II-24
- 13 Sportstättenentwicklungsplan der Großen Kreisstadt Hoyerswerda
Vortrag: Frau Dipl.-Ing. Gisela Zumpe / IBZ Ingenieurbüro Zumpe
BV0994-II-24
- 14 Bewerbung zur Ausrichtung des Sächsischen Landeserntedankfestes 2025
Informationen zum Landeserntedankfest durch Herrn Klimann und Herrn Rolka
BV1012-I-24
- 15 Wahl einer Vertreterin und eines Stellvertreters der Stadt Hoyerswerda in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen - KISA
BV1007-I-24
- 16 Genehmigung außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen
BV1001-I-24
- 17 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen 2024 - Fußgängerüberweg (FGÜ) im Stadtgebiet (Thomas-Müntzer-Straße)
BV1009-I-24
- 18 Genehmigung außerplanmäßiger Auszahlungen 2024 - Fußgängerüberweg (FGÜ) im Stadtgebiet (Frederic-Joliot-Curie-Straße)
BV1011-I-24
- 19 Verkauf von Teilflächen an den kommunalen Grundstücken der Gemarkung Hoyerswerda Flur 9, Flurstücke 55/8, 55/9, 331/2, 331/4
BV1002-I-24
- 20 Architekten- und Ingenieurleistungen zur zukunftsfähigen Weiterentwicklung des Friedrich-Ludwig-Jahn-Stadions Liselotte-Herrmann-Straße in 02977 Hoyerswerda
Freianlagenplanung nach § 38 HOAI, Verkehrsanlagen nach § 45 HOAI, Fachplanung Technische Ausrüstung nach § 53 HOAI
Vergabe-Nr. I/60/24/01-VgV
BV1013-I-24
- 21 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. S4 "KRABAT-Mühle"
Aufstellungs- und Billigungsbeschluss
BV0962-I-24
- 22 Bebauungsplan Nr. 34 "PV- Anlage Klein Neida"
Entscheidung über die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens bzw. Aufhebung
BV1006-I-24
- 23 Errichtung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
BV0990a-I-24
- 24 Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von Maßnahmen an Gewässern II. Ordnung sowie sonstiger Maßnahmen im Verantwortungsbereich der LMBV in dem vom Sanierungsbergbau und Grundwasserwiederanstieg betroffenen Gebiet der Stadt Hoyerswerda
BV0996-I-24

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

- 25 Vergabe nach VOL/A:
Betreuung und Beaufsichtigung von obdachlosen Personen der Stadt Hoyerswerda
Vergabe-Nr. II/33.21/24/06-VOL
BV1000-I-24
- 26 Neustadt-Forum "Nikolai Ostrowski" - OSSI - Hoyerswerda
Umfassende Sanierung und Erweiterung des Kinder-, Jugend-, Familien-, Begegnungs- und Bildungszentrums
Los 1.2 - Rohbau; Vergabe-Nr. OB/02.01/24/08-VOB
BV1014-I-24
- 27 Erneuerung Brandmeldeanlage AWO Kindertagesstätte Spielparadies - Abbildung der Aufwendungen im städtischen Haushalt 2024
BV0999a-II-24
- 28 Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung eines Mietspiegels der Stadt Hoyerswerda (Mietspiegelsatzung)
BV0997-II-24
- 29 Anfragen und Mitteilungen

Einladung zur 10. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am Dienstag, dem 18.06.2024, um 16:30 Uhr Sitzungssaal, Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda. Die Sitzung findet - öffentlich - weiterführend - nicht öffentlich - statt.

Tagesordnung für die 10. (außerordentl.) Sitzung des Technischen Ausschusses am 18.06.2024

Öffentlich

- 1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Neustadt-Forum "Nikolai Ostrowski" - OSSI - Hoyerswerda
Umfassende Sanierung und Erweiterung des Kinder-, Jugend-, Familien-, Begegnungs- und Bildungszentrums
Los 1.0 - Baugrube, Erdbau, Gründung, Unterbau; Vergabe-Nr. OB/02.01/24/09-VOB
BV1010-I-24

Bekanntgabe der in der 52. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 28.05.2024 gefassten Beschlüsse

Beschlussvorlagen mit den Anlagen finden Sie unter www.hoyerswerda.de → Rathaus → Ratsinformationssystem.

Der Stadtrat beschloss:

Der Stadtrat billigt die Beteiligung der Stadt Hoyerswerda an der Antragsphase I zum Projektauftrag 2024 zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“.

Beschluss-Nr.: 0959-I-24/640/52.

Der Stadtrat beschloss grundsätzlich:

(1) Planung und Umsetzung des Projektvorschlages „Erholung und nachhaltiger Tourismus am Scheibe-See / Hoyerswerda“ mit folgenden Teilprojekten:

- Medien- und verkehrstechnische Erschließung des Westufers Scheibe-See
- Errichtung einer Landmarke am Westufer Scheibe-See.

Die Umsetzung der Teilprojekte erfolgt mit Fördermitteln der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen.

(2) Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechenden Planungsleistungen, die förderunschädlich und einer fristgerechten Umsetzung des Projektes dienen, vorzufinanzieren. In Abhängigkeit der Fördermittelzusage durch die zuständige Stelle erfolgt die Umsetzung. Etwaige über- und außerplanmäßige Auszahlungen, sind in Abhängigkeit der konkreten Höhe, dem dafür zuständigen Gremium zur Beschlussfassung vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 09963-I-24/641/52.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Der Stadtrat beschloss die Teilnahme am Projekt „Global Nachhaltige Kommune Sachsen 2024“.
Beschluss-Nr.: 0991-I-24/642/52.

Der Stadtrat beschloss:

Zu den innerhalb der Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zu den Entwürfen des Bebauungsplanes i. d. F. vom 25.09.2023 und vom 14.02.2024 wird die Abwägung lt. Abwägungsprotokoll als Gesamtabwägung beschlossen.

Beschluss-Nr.: 0964-I-24/643/52.

Der Stadtrat beschloss:

Der Bebauungsplan Nr. 35 „Gerhard-von-Scharnhorst-Straße“ in der Fassung vom 10.04.2024 wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung wird gebilligt.

Beschluss-Nr.: 0965-I-24/644/52.

Der Stadtrat beschloss:

1. Vorbehaltlich der Entscheidung zur Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes überplanmäßige Aufwendungen.

1.1 überplanmäßige Aufwendungen (konsumtiv) wie folgt:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag
51100000.42712001.01910	Planungsleistungen	60.000 €

1.2 die Deckung der überplanmäßigen Aufwendungen nach Ziffer 1.1 wie folgt:

Buchungsstelle	Bezeichnung	Betrag
57500000.43183001	Zuschuss an Touristinformation Lausitzer Seenland	20.000 €
57500000.43189900.09914	Sonstige Zuschüsse an übrige Bereiche	40.000 €

1.3 Die bereitgestellten Mittel dürfen ausschließlich für das zu vergebende Einzelhandels- und Zentrenkonzept verwendet werden. Bis zur Beauftragung bzw. Ausschreibung sind die Mittel daher zu sperren. Sofern die zu vergebenden Leistungen wertmäßig tatsächlich unter den zur Verfügung gestellten Mitteln liegen, gelten die verbleibenden Haushaltsmittel als eingespart.

Beschluss-Nr.: 0987-I-24/645/52.

Der Stadtrat beschloss:

1. Über die im Rahmen der Einwohnerversammlung am 21. Februar 2024 vorgebrachten Vorschläge und Anregungen der Einwohner wird innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten gem. § 22 Abs. 4 SächsGemO, wie in Anlage 1 dargestellt, entschieden.

2. Der Stadtrat behält sich vor, nach Vorliegen des zweiten Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, seine Entscheidungen gem. Anlage 1 weiterzuentwickeln, abzuändern oder zu ergänzen.

Beschluss-Nr.: 0998a-I-24/646/52.

Der Stadtrat beschloss:

Die Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten, gemäß Anlage.

Beschluss-Nr.: 0984-I-24/647/52.

Der Stadtrat beschloss:

Die Fachkräfte-Richtlinie für IT-Beschäftigte wird zur Bindung von Fachkräften und Gewinnung neuer Mitarbeiter befristet für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 30.06.2026 für die Stadtverwaltung Hoyerswerda angewendet.

Beschluss-Nr.: 0979-I-24/648/52.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V. mit § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen: (Amtsblatt Nr. 1022 vom 11.06.2024):

§ 1 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die Stadt Hoyerswerda einschließlich der Ortsteile.

§ 2 Kostenpflicht

- (1) Die Stadt Hoyerswerda erhebt für ihre Amtshandlungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten).
- (2) Die in § 8a SächsKAG genannten Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung. In anderen Rechtsvorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
 2. der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 3. der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 7 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4 Kostenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot), nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Für öffentlich-rechtliche Leistungen, für die im Kommunalen Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist, noch Gebührenfreiheit nach § 8a Absatz 2 SächsKAG und §§ 11 und 12 SächsVwKG besteht, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten öffentlich-rechtlichen Leistung. Fehlt eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Leistung im Kommunalen Kostenverzeichnis, so wird die Gebühr innerhalb einer Rahmengebühr in Höhe von 5,00 bis 25.000,00 Euro festgesetzt.
- (2) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen wie z.B. der Archivgebührensatzung der Stadt Hoyerswerda getroffen sind.
- (3) Bei Rücknahme eines Antrags ist eine ermäßigte Gebühr entsprechend des angefallenen Bearbeitungsaufwandes auf der Grundlage des § 7 SächsVwKG zu erheben. Wenn mit der Bearbeitung noch nicht begonnen wurde, ist auf die Erhebung zu verzichten.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewnja

- (4) Tritt zukünftig die Steuerpflicht für bislang steuerfreie Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen ein, erhöht sich die Gebühr um die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (5) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt dies 1 % des Gegenstandes.
- (6) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 5

Entstehung der Kosten

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 3 Absatz 6 SächsVwKG mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 SächsVwKG zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt gilt.
Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Behörde vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100,00 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

§ 6

Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 7

Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Zeugen, Dolmetschern, Übersetzern und Sachverständigen sonstigen Personen zustehen,
 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 3. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstigen Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Hoyerswerda aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

§ 8 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda vom 31.08.1995, in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 28.04.2010, außer Kraft.

Hoyerswerda, den 29.05.2024

Torsten Ruban-Zeh
Oberbürgermeister

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hoyerswerda Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVZ)

Ifd. Nr.	Amtshandlung / Gegenstand	Gebühren in EUR	
Allgemeine Amtshandlungen			
1	Einfache mündliche oder elektronische Auskünfte nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG	gebührenfrei	
2	Einsicht in Akten, Karteien, Register und amtliche Bücher, wenn diese nicht öffentlich ausgelegt sind und soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	10,00 – 300,00	
3	Digitalisierung von noch nicht digital vorliegenden Dokumenten und Übermittlung an den Anfragenden	14,00 je volle Arbeitsviertelstunde zzgl. der tatsächlichen Aufwendungen für die Bereitstellung elektronischer Datenträger	
4	Aktenrecherche, sofern es sich um Registratur- und Archivbestände handelt (als Voraussetzung insbesondere für Akteneinsichts-, Auskunfts-, Kopier- oder Digitalisierungsanliegen)	Gebühr nach Archivgebührensatzung	
5	Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrücke		
	Gebühren je angefangene Seite:	<u>schwarz/weiß</u>	<u>farbig</u>
	DIN A4-Format	0,10	0,15
	DIN A3-Format	0,20	0,25
	DIN A2-Format	0,40	0,50
	DIN A1-Format	0,80	1,00
	DIN A0-Format	1,50	2,00
	Großkopierer, Rollenbreite ca. 91cm, pro Meter	2,00	4,00
	Kopien aus Verwaltungsunterlagen/ Ausdrücke zu Ausbildungs-, Studien-, wissenschaftlichen Forschungs- oder vergleichbaren Zwecken unter Nachweis von Ausbildungsvertrag, Immatrikulationsbescheinigung oder ähnlichen Dokumenten	gebührenfrei	
6	Erteilung einer Zweitausfertigung für Bescheide, Bescheinigungen, Genehmigungen, Zeugnisse u.ä. oder Ersatz Hundesteuermarke	10,00	
7	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien etc. einschließlich Erstellung der Kopie		

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

	je Beglaubigung	5,00, für besonders aufwendige Beglaubigungen bis zu 10,00
	jede weitere Beglaubigung desselben Dokuments	2,50
8	Erteilung von <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungen - Bescheinigungen - Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung - Erlaubnissen - Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - umfangreichen Auskünften - anderen zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, wenn keine Gebühr vorgeschrieben ist 	10,00 – 270,00
	Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden Feste Gebührensätze: <ul style="list-style-type: none"> - Wohnberechtigungsbescheinigung - Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung - Zuweisung Standplatz Wochenmarkt 	gebührenfrei 12,00 17,00 20,00
9	Nachträgliche Auflagen, Änderungen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung oder anderen Amtshandlung	10,00 – 118,00
10	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit dieser erfolglos geblieben ist	bis zu 150 % der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr (bzw. Anwendung weiterer Gebührentatbestände des § 8 SächsVwKG)
11	Fristverlängerung <ul style="list-style-type: none"> a) Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung oder Erlaubnis sowie Bewilligung erforderlich machen würde b) in allen anderen Fällen 	10 – 25 % der für die Genehmigung oder Erlaubnis vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 10,00 – 28,00
12	Erteilung der Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens	25,00
13.1	Aufbewahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Eigentümer/ Verlierer <ul style="list-style-type: none"> Schätzwert bis 50,00 € Schätzwert über 50,00 € Fundtiere 	10,00 10 % des Wertes, max. 500,00 25,00 zuzüglich der tatsächlichen Einsatz-, Transport- und Unterbringungskosten
13.2	Ausstellung einer Negativbescheinigung für Versicherungszwecke	10,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Bau / Liegenschaften / Straßen / Wasser		
14	Erteilung der Erlaubnis zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraumes (Zustimmung nach SächsStrG oder TKG)	
	a) einfache Maßnahme (z.B. punktuelle Aufgrabungen, Zustimmung Grundstückszufahrten)	67,00
	b) mittlere Maßnahme (z.B. Baugruben einschließlich Gräben, Zustimmung Baustellenzufahrten)	135,00
	c) umfangreiche Maßnahme (z.B. große Baugruben und/oder Rohrgräben größerer Dimensionen einschließlich Flächeninanspruchnahmen)	202,00
	d) Verlängerung der Erlaubnis	34,00
15	Erteilung einer Genehmigung im Wegesicherungsverfahren, Stellungnahme an Dritte	101,00 – 472,00
16	Festsetzung einer Hausnummer bzw. Änderung einer Hausnummer auf Antrag	67,00
17	Bescheinigung gemäß § 7i, 10f, 11b und 10g EstG	135,00 – 2.360,00
18	Zeugnis über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	67,00
19	Einleitungsgenehmigung Abwasser	55,00 – 139,00
20	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage	55,00 – 139,00

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anmeldung an den Grundschulen der Stadt Hoyerswerda für das Schuljahr 2025/2026

Gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 26.10.2004 sind alle Grundschulen einem gemeinsamen Schulbezirk zugeordnet. Die Anmeldung der ABC-Schützen kann an folgenden Grundschulen der Stadt Hoyerswerda erfolgen:

- **„Handrij Zejler“ Grundschule,**
Am Stadtrand 2, 02977 Hoyerswerda (☎ 03571 406272)
- **Grundschule „Am Park“,**
Schulstraße 2, 02977 Hoyerswerda (☎ 03571 428446)
- **Grundschule „An der Elster“,**
Frederic-Joliot-Curie-Straße 54, 02977 Hoyerswerda (☎ 03571 978461)
- **Grundschule „Lindenschule“,**
Johann-Gottfried-Herder-Straße 26, 02977 Hoyerswerda (☎ 03571 978150)

Es wurde folgender Anmeldetermin festgelegt:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

**Dienstag, 03. September 2024,
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr.**

Sollte Ihnen die Wahrnehmung des Termins nicht möglich sein, bitten wir um Rücksprache mit der jeweiligen Grundschule.

Auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen sind alle Erziehungsberechtigten aufgefordert, ihre Kinder für den **Besuch der Grundschule 2025/2026 anzumelden**,

- wenn diese im **Zeitraum 01.07.2018 - 30.06.2019 geboren** wurden.
- Außerdem können nach Sächsischem Schulgesetz **auf Wunsch der Eltern**, Kinder, die im **Zeitraum 01.07.2019 bis 30.09.2019 geboren** wurden, ebenfalls angemeldet werden.
- Für einen **vorzeitigen Schulbesuch** können Kinder, die im **Zeitraum 01.10.2019 bis 31.12.2019 geboren** wurden, durch die sorgeberechtigten Eltern nur mit **einem schriftlichen Antrag** angemeldet werden.
- Des Weiteren sind Kinder anzumelden, die im Schuljahr 2024/2025 zurückgestellt wurden.

Zur Schulanmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- Negativbescheinigung (nur beim alleinigen Sorgerecht)

Über die Entscheidung, ob und in welcher Grundschule ein Kind aufgenommen wird, informiert die jeweilige Grundschule.

Die Eltern der schulpflichtigen Kinder, werden im Juli 2024 nochmal per Brief zur Anmeldung an den Grundschulen von der Stadt Hoyerswerda informiert.

Bekanntmachung der Breitband Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Die Geschäftsführung der Breitband Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 29.05.2024

Carsten Anders
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2023

Die Geschäftsführung der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie der Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergab keinen Anlass zu Beanstandungen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2023 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, 15.05.2024

Matthias Brauer
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2023

Die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend Beschluss der Gesellschafterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023 an die GdW Revision AG beauftragt und von dieser durchgeführt wurde.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Wirtschaftsprüfer erteilten für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2023.

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Wirtschaftsprüfer erklären, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts erfolgen im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, den 23.05.2024

Steffen Markgraf
Geschäftsführer

Bekanntmachung der Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda zum Jahresabschluss 2023

Die Wohnungsdienstleistungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gibt bekannt, dass entsprechend Beschluss der Gesellschafterversammlung die Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 an die GdW Revision AG beauftragt und von dieser durchgeführt wurde.

Gegenstand der Abschlussprüfung ist die Anwendung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften auf Buchführung,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewenja

Jahresabschluss und Lagebericht für das am 31.12.2023 endende Geschäftsjahr. Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Wirtschaftsprüfer erteilen für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Nach Beurteilung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis 31.12.2023. Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Wirtschaftsprüfer erklären, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Die Hinterlegung des Jahresabschlusses erfolgt im elektronischen Unternehmensregister.

Hoyerswerda, den 23.05.2024

Steffen Markgraf
Geschäftsführer

Fundsachen Mai

In der Zeit vom 01.05.2024 bis 31.05.2024 wurden folgende Gegenstände im Fundbüro abgegeben:

- 28er Damenfahrrad "Matador", Farbe schwarz/grün, 7-Gang-Nexus-Shimano-Schaltung, mit Korb,
- 28er E-Bike-Herrenfahrrad „Fischer“, Farbe anthrazit, mit Shimano-Speed-Schaltung,
- 26er Herrenfahrrad "Prego“, Farbe silber/lila, mit Shimano-Schaltung,
bei den Fundfahrrädern sind die Rahmennummern bekannt,
- Kameratasche "Carena City", Farbe schwarz mit Videokamera, Adapter sowie zwei Filter,
- Geldbörse, Farbe rotbraun mit grünem Einkaufschip (verloren am Waldfriedhof Kühnicht am 14.05.2024),
- Jacke "Chapater Young", Farbe weiß/schwarz mit orangefarbener Schrift, Gr. 158/164,
- Jacke, Farbe rot, blaues Jeanskleid mit Träger sowie ein schwarz/pink/grünes gemustertes Tuch,
- Motorradschlüssel "Yamaha", Farbe schwarz am Ring mit olivgrünen Stoffschild "Heer",
- sieben Schlüssel am Karabinerhaken, davon fünf Schlüssel mit lilafarbener und schwarzer Kappe und ein silberfarbener Metallanhänger,
- elf Schlüssel an vier Schlüsselringen, davon neun kleine Schlüssel,
- acht Schlüssel am Ring sowie ein silberner Anhänger in Herzform für Einkaufschip,
- zwei Schlüssel am Ring, davon ein Schlüssel mit schwarzer Kappe sowie ein Anhänger in Pilzform,
- drei Schlüssel am Ring sowie ein schwarz/silberner Lederanhänger.

Für Fundsachen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten (nach dem BGB). Danach werden die Gegenstände versteigert (außer Schlüssel). Bürger, die ihre verlorenen Sachen in dieser Veröffentlichung wiedererkennen, melden sich bitte bis zum **30.11.2024** im Bürgeramt.

Freiwilligendienste beim KiJu-Netzwerk

Das Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit bietet jungen Leuten ab August/September 2024 die Möglichkeit, ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst zu absolvieren. FSJ und BFD sind gute Möglichkeiten, um nach der Schulzeit etwas Praktisches zu tun, sich für andere Menschen zu engagieren und sich beruflich zu orientieren. Die Chancen auf einen Ausbildungs- oder Studienplatz verbessern sich, da der Freiwilligendienst im Regelfall als Wartezeit oder als Praktikum anerkannt wird. Neben der Arbeit in einer sozialen Einrichtung sind regelmäßige Seminare Bestandteil in FSJ und BFD. Die Freiwilligen erhalten ein Taschengeld in Höhe von 350 €, sind sozialversichert und haben Anspruch auf Urlaub.



In **Hoyerswerda** sind noch interessante Einsatzmöglichkeiten vorhanden, u.a. in den Lausitzer Werkstätten, konkret im Fahrdienst, in der Werkstatt und im Wohnheim für Menschen mit Behinderungen. Das Förderzentrum und die Schule zur Lernförderung suchen noch Freiwillige für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (FSJ Pädagogik). Darüber hinaus bieten wir in den Lausitzer Werkstätten auch über 27-Jährigen verschiedene Einsatzmöglichkeiten im BFD.

Bewerbungen sind ab sofort möglich und werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet.

Nähere Informationen gibt es unter www.kijunetzwerk.de oder telefonisch montags bzw. donnerstags unter 03594/704726.

Bewerbungen an:

bfd@kijunetzwerk.de oder Netzwerk für Kinder- und Jugendarbeit
Lutherstraße 13
01877 Bischofswerda

Mobiler Einkaufswagen für Senioren

Das Projekt „Miteinander-Füreinander: Kontakt und Gemeinschaft im Alter“ in Hoyerswerda sucht für den Start des Mobilien Einkaufswagens ab Juni 2024 sowohl Ehrenamtliche als auch Senioren.



Malteser
...weil Nähe zählt.

Mit dem Mobilien Einkaufswagen der Malteser können ältere Menschen sicher und entspannt einkaufen. Geschulte Ehrenamtliche holen Senioren mit einem altersgerechten Fahrzeug von zu Hause ab, fahren gemeinsam zu einem vorab festgelegten Einkaufszentrum, helfen – je nach Bedarf – beim Ein- und Aussteigen ins Fahrzeug, oder beim Tragen der Einkäufe. Zum Ausklang bleibt noch genügend Zeit für einen gemütlichen Plausch im Café, bevor es wieder zurück nach Hause geht. „Der Mobile Einkaufswagen verbindet die Chance, niedrigschwellig älteren Menschen gezielte und praktische Unterstützung im Alltag anzubieten und gleichzeitig ein soziales Miteinander zu fördern.“, so die Projektkoordinatorin Jasmin Siegert.

Das Projekt startet im Juni. Hierfür suchen die Malteser Senioren, die sich Unterstützung beim Einkauf wünschen sowie engagierte Ehrenamtliche. Letztere sollten Freude daran haben, andere Menschen in ihrer Eigenständigkeit zu unterstützen, einen Führerschein der Klasse B besitzen bzw. sich vorstellen können, als Begleitperson mitzufahren. Die Ehrenamtlichen werden durch die Malteser geschult und bestmöglich auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Wer das kostenfreie Angebot in Anspruch nehmen oder sich sozial engagieren möchte, wendet sich bitte an Jasmin Siegert, Projektkoordination „Miteinander-Füreinander“ in Hoyerswerda:

Mobil: 0171 / 368 101 5

E-Mail: SozialesEhrenamt@malteser.org

Web: www.malteser-hoyerswerda.de

Sächsischer Förderpreis für Kunst und Demografie

zum Thema Demokratie

Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus schreibt in diesem Jahr zum fünften Mal zusammen mit dem Landesverband Soziokultur Sachsen e.V. und der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung den Sächsischen Förderpreis für Kunst und Demografie "KunstZeitAlter" aus.



Das diesjährige Schwerpunktthema DEMOKRATIE ist aktueller denn je, angesichts der gesellschaftspolitischen Entwicklungen und bevorstehenden Wahlen. Unter diesem thematischen Fokus werden Projektkonzepte gesucht, die Menschen unterschiedlicher Alters- und Bevölkerungsgruppen in Austausch bringen, aktive Beteiligung ermöglichen, Debatten anregen und in die Gesellschaft und ins Gemeinwesen hineinwirken.

Das Preisgeld in Höhe von 10.000 € wird gestiftet von der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung und soll für die Umsetzung des Vorhabens verwendet werden.

Der Konzeptpreis ist auch gleichzeitig ein Wettbewerb der Ideen mit breiter Wirkung. Indem das für die Jury vielversprechendste Vorhaben mit dem Preisgeld ausgezeichnet wird, soll auch ein Zeichen für das gesellschaftliche Miteinander und für Demokratie und Vielfalt gesetzt werden. Einsendeschluss ist der 20. August 2024.

Wir freuen uns auf zahlreiche Anregungen und Einreichungen!

Alle weiteren Materialien und Teilnahmebedingungen sind auf der Homepage des Landesverbandes Soziokultur Sachsen unter <https://soziokultur-sachsen.de/demografie-preis> zu finden.

Gern können Sie diese Information weiterleiten und teilen.
#PreisKunstZeitAlter

Chinesische Delegation besucht Hoyerswerda

Ende Mai reiste eine Delegation chinesischer Experten der Energiewirtschaft aus der Provinz Shandong unter anderem nach Deutschland, um einen tieferen Einblick in die Energiewende und den Kohleausstieg in der EU zu erhalten. Denn auch China beschäftigt sich intensiv mit dem Kohleausstieg und hat einen Strukturwandel zu vollziehen.

Eine Station ihrer EU-Reise war am 29. und 30. Mai die Stadt Hoyerswerda. Am Mittwochabend begrüßte Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh die 14-köpfige Delegation im Rathaus von Hoyerswerda. Unter den Gästen waren hochrangige Wissenschaftler der Universität Peking, Vertreter des Verbandes der Elektronunternehmen in der Provinz Shandong sowie Projektmanager des Natural Resources Defense Council (NRDC), einer internationalen gemeinnützigen Umweltorganisation. Begleitet wurden sie von Beratern der Organisation Germanwatch e.V.

Den Besuch in Hoyerswerda initiiert hatte Dr. Gerd Leipold, Programmdirektor von Climate Transparency, einem Zusammenschluss von Organisationen aus 14 Ländern, die das Klimahandeln der G20 Staaten bewerten. Er war auch derjenige, der den Vortrag des Oberbürgermeisters in Englische übersetzte. Eine Teilnehmerin der Delegation sorgte für den Transfer ins Chinesische. Auf diese Weise wurde den interessierten Gästen der Strukturwandelprozess in Hoyerswerda und der Lausitz prägnant und anschaulich nähergebracht.

Schwerpunktthemen des Arbeitsbesuches waren der Kohleausstieg und die Integration erneuerbarer Energien, mit dem Ziel, innovative Ansätze für den Energiesektorwechsel in China und der Provinz Shandong anzuwenden. Die Provinz

Informationen / Informacije

Shandong verfügt über die größte Kohlekraftkapazität des Landes (>106 GW, Äquivalent). Dies entspricht der Größe der Kohlekraftwerkskapazität der gesamten Europäischen Union.

Am Donnerstagvormittag wurden die Gespräche vertieft. Zwischen den chinesischen Wissenschaftlern und den deutschen Vertretern – darunter Dr. Ralf Kaiser (Versorgungsbetriebe Hoyerswerda), Dr. Konstantin Pötschke (Sächsisches Ministerium für Regionalentwicklung) sowie Prof. Dr. Mario Ragwitz (Leiter des Fraunhofer IEG) – fand ein reger fachlicher Austausch statt. Für die Besucher war es sehr wertvoll zu erfahren, wie der Strukturwandel in Hoyerswerda angegangen wird.



Xu Zhen, Leiter der Delegation, bedankte sich für den intensiven Einblick, wünschte der Stadt weiterhin gutes Gelingen beim erfolgreichen Umsetzen der Projekte und überreichte Gastgeschenke – ein in Seide gemaltes Bild und ein kunstvoll gestaltetes Siegel der Universität Peking. Neben den von Oberbürgermeister Torsten Ruban-Zeh überreichten getöpften Krabat-Raben und Glaswürfeln mit Rathaus-Motiv nahmen einige der Besucher auch einen Bierdeckel mit #WHY!-Logo mit.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda, Tel.: 03571/456120; Fax: 03571/45786120, E-Mail: pressestelle@hoyerswerda-stadt.de

VERANTWORTLICH: Christian Hoffmann

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 35,00 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.



PRÄSENTIERT VON:

WOHNUNGSGESELLSCHAFT
 Hoyerswerda

LAUSITZHALLE HOYERSWERDA
 Das Kultur- und Tagungszentrum

LIVE PUBLIC VIEWING

FUSSBALL EUROPAMEISTERSCHAFT 2024

TERMINE & SPIELPLAN:

14.06. 21:00 UHR – ERÖFFNUNGSSPIEL:
DEUTSCHLAND VS SCHOTTLAND

19.06. 18:00 UHR – SPIEL1:
DEUTSCHLAND VS UNGARN

23.06. 21:00 UHR – SPIEL2:
DEUTSCHLAND VS SCHWEIZ

14.07. 21:00 UHR – ABSCHLUSSSPIEL
XXXXXXX VS XXXXXXX

WIR ZEIGEN
DIE ANDEREN
FUßBALL SPIELE
IM PUBLIC
VIEWING, FALLS
DEUTSCHLAND
WEITERKOMMT.

**FREIER
EINTRITT**

**12 QM HD LEINWAND | FASSBIER | DRINKS & SNACKS
TORWANDSCHIEßEN | HÜPFBURG**

ZENTRALPARK HOYERSWERDA
STADTPROMENADE 11, 02977 HOYERSWERDA

VON HOYERSWERDA FÜR HOYERSWERDA

Gefördert durch:


 Bundesministerium
 für Wohnen, Stadtentwicklung
 und Bauwesen

 Zukunftsfähige
 Innenstädte und Zentren

 aufgrund eines Beschlusses
 des Deutschen Bundestages

Hoyerswerda
 Město Wojerecy

LAUSITZ

#WHY!
 WANDEL IN HOYERSWERDA
